



## Zusatz zum Schulvertrag für ErzieherpraktikantInnen und Studierende, die keiner christlichen Konfession angehören

*Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für die ErzieherpraktikantInnen und Studierenden offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.*

1. Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant / die/der Studierende achtet in ihren/seinen Äußerungen und in ihrem/seinem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der katholischen Schule (siehe Grundordnung katholische Schulen).
2. Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant / die/der Studierende ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z. B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
3.
  - a) Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant / die/der Studierende nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil, auch wenn dieser nicht nach Geschlechtern getrennt erteilt werden kann.
  - b) Die Erzieherpraktikantin//der Erzieherpraktikant die/der Studierende nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) ihrer/seiner Klasse oder Jahrgangsstufe teil.
  - c) Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger.  
Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertevorstellungen katholischer Schulen (insbesondere z. B. einer offenen, direkten Kommunikation) und können daher nicht getragen werden.
4. Die Erzieherpraktikantin/der Erzieherpraktikant / die/der Studierende unternimmt gegenüber ihren/seinen Mitschülerinnen und Mitschülern keine Abwerberversuche für ihre/seine Religion. Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrages. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 4. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 7 Abs. 5 des Schulvertrages) vor.